

Der Angriff Russlands auf die Ukraine

(Stand: 03.03.2022, bitte immer in die Ablage schauen, ob ein neues Dokument da ist)

- 1.) Grundsätzliches zum Aufenthaltsstatus (INT)
- 2.) Q&A (PM, ab Seite 4)

1. Grundsätzliches zum Aufenthaltsstatus (INT)

Das Wichtigste in Kürze

- Die aktuelle Situation ist noch von vielen Unsicherheiten geprägt, es gilt daher in Varianten und Szenarien zu denken:
 - Welches Ausmaß nimmt der Konflikt an?
 - Migrationsbewegungen werden sich vermutlich nach den bestehenden UKR-Communities orientieren, also vor allem EU-Staaten mit größerer UKR Diaspora, wie Deutschland, betreffen.
 - Aktuell greift der Konflikt auf die gesamte Ukraine über.
 - Szenario 1: Fluchtbewegung aus Ballungsgebieten, wie Kiew
 - Szenario 2: Fluchtbewegungen aus der gesamten Ukraine
- Der Zeitpunkt der arbeitsmarktlichen Betroffenheit der BA bzw. der Jobcenter hängt im Wesentlichen von europäischen bzw. nationalen politischen Entscheidungen ab.
 - Grundsätzlich würden Kriegsflüchtlinge subsidiären Schutz genießen.
 - Dieser wird nach einer Einzelfallprüfung gewährt.
 - Neben dem subsidiären Schutz kommen alternativ in Betracht:
 - § 17 (2) der Dublin-Verordnung
 - § 23 (2) AufenthG – analog der afghanischen Ortskräfte
 - Das „Scharfschalten“ der RL 2001/55/EG für vorübergehenden Schutz ukrainischer Staatsangehöriger auf europäischer Ebene (Massenzustrom-Richtlinie) – dies ist am 03.03.2022 geschehen
 - Insbesondere die letzten beiden Alternativen erfordern keine Einzelfallprüfung.
- Die Migration aus der Ukraine hat humanitäre Gründe. Wir halten es nicht für angemessen, jetzt schon darauf zu spekulieren, den Fachkräftebedarf über die Flüchtenden abfedern zu wollen. Dazu muss auch zuerst geklärt werden, ob die Geflüchteten überhaupt mittel bis langfristig hierbleiben können und wollen.

Allgemeines zum Rechtsstatus ukrainischer Staatsangehöriger und zu möglichen Szenarien

Ukrainische Staatsangehörige benötigen zur Einreise in das deutsche Bundesgebiet **grundsätzlich** einen Aufenthaltstitel.

Aufenthaltstitel sind Visum, Aufenthaltserlaubnis, bestimmte Daueraufenthaltsrechte und besondere Titel, wie Blaue Karte, ICT-Karte usw.

Für bestimmte Arbeitsaufenthalte (bis zu insgesamt 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen) ist für die Ukraine eine visumsfreie Einreise möglich. Das BMI hat die Möglichkeit eingeräumt, den Aufenthalt für weitere 90 Tage zu verlängern.

Angesichts des politischen Konflikts interessieren besonders humanitäre Zuwanderungsregelungen.

Die Dimension der Migrationsbewegungen wird von den auf Seite 1 anskizzierten Szenarien abhängen. Nach Einschätzung des BAMF sei man dort infrastrukturell, personell und logistisch/prozessual gut vorbereitet. Unsicher sei, ob die Länder nach der Verteilung ihrer Unterbringungspflicht (unter den besonderen Infektionsschutz-Anforderungen) gerecht werden können.

Drei humanitäre Schutzstatus

Schutzstatus 1: Asylrecht nach dem Grundgesetz. Voraussetzungen:

- Staatliche politische Verfolgung
- Geknüpft an asylrelevante Merkmale (ethnische Herkunft, sexuelle Orientierung, Geschlecht, Weltanschauung, Religion)

Schutzstatus 2: Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention

- Voraussetzungen identisch wie oben Asylrecht. Es handelt sich um einen zweiten nahezu identischen Zuwanderungsweg neben dem Asylrecht.

Schutzstatus 3: Subsidiärer Schutz

- Subsidiärer Schutz insbesondere in der Fallgruppe von Bürgerkriegsflüchtlingen und Kriegsflüchtlingen.

Alle drei Status werden in Einzelfallprüfungen festgestellt.

In zwei Punkten ist der subsidiäre Schutz schwächer als die beiden anderen Schutzstatus: Die Aufenthaltserlaubnis wird nur für ein Jahr erteilt (ist aber bei identischer Situation verlängerbar). Familiennachzug ist kontingentiert.

Alternativen

§ 17 (2) Dublin-Verordnung hat im Wesentlichen den Ausgleich zwischen den europäischen Partnern zum Inhalt. Hiermit könnten dann z. B. Polen und Ungarn entlastet werden. Auch hier wird eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

§ 23 (2) AufenthG ist die Norm, die zuletzt bei der Aufnahme afghanischer Ortskräfte angewendet wurde. Hier sind enge inhaltliche Kriterien und auch immer ein Benehmen mit den Ländern erforderlich.

Die „Scharfschaltung“ der RL 2001/55/EG (Massenzustrom-Richtlinie): Die RL ermöglicht eine europaweite Verteilung von Schutzsuchenden. Eine Einzelfall-Prüfung würde entfallen. Die RL wurde aus den Erfahrungen des Bürgerkriegs in Jugoslawien entwickelt, während der Fluchtkrise 2015 jedoch nicht genutzt. Das BMI hat sich für eine Aktivierung der RL in Richtung Rat der EU ausgesprochen. Als nationale Normen würden die §§ 24 i. V. m. 4a AufenthG herangezogen werden müssen.

Die Richtlinie ist am 03. März bei der Sitzung der EU-Innenminister beschlossen worden.

Beteiligte Institutionen

Einreiseprozess: Der Reiseprozess erfolgt unregelmäßig. Bei Eintreffen an der deutschen Grenze: Bundespolizei, BAMF (Außenstelle)

Einzelfallverfahren Schutzstatus: BAMF

BA-Beteiligung ggf. schon im Einzelfallverfahren: BA (SGB III)

Deutschkurse (für bestimmte Personengruppen schon im Einzelfallverfahren): BAMF

Nach Anerkennung mit einem der o. g. Schutzstatus: Erteilung Aufenthaltserlaubnis (Ausländerbehörde)

Grundsicherung nach Anerkennung mit einem der o.g. Schutzstatus: BA/Kommune (gE) (SGB II)

Zusammenfassung

Das Ausmaß der Migrationsbewegung ist aktuell nicht präzise einschätzbar.

Der Zeitpunkt der operativen Betroffenheit der AA und gE hängt im Wesentlichen davon ab, wie genau die Bundesregierung die EU-Richtlinie zum Massenzustrom ausgestalten möchte.

Mit der Aktivierung der Massenzustrom-RL 2001/55/EG für vorübergehender Schutz ukrainischer Staatsangehöriger ist kein Einzelfallverfahren mehr erforderlich, die Schutzsuchenden können zeitnah in den Bezug von Sozialleistungen kommen und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Wie das genau aussehen wird, will die Bundesregierung innerhalb einer Woche nach der Entscheidung (also etwa bis zum 10.03.2022) entscheiden.

2. Fragen und Antworten:

Von wie vielen Geflüchteten gehen Sie aus?

Das Ausmaß der Migrationsbewegung ist aktuell nicht präzise einschätzbar. Es sind jedoch zwei Szenarien denkbar:

Die Fluchtbewegungen kommen aus Ballungsgebieten wie z.B. Kiew oder die Fluchtbewegungen kommen aus der gesamten Ukraine. Die UN rechnet aktuell mit mehr als 5 Millionen Flüchtenden aus der Ukraine, wenn wir die Binnenflucht innerhalb der Ukraine mitzählen, dann sind es 7 Mio. Stand 03.03.2022: Laut UNHCR sind knapp 900.000 Menschen aus der Ukraine auf der Flucht, davon sind 1.800 in Deutschland angekommen.

Dürfen Geflüchtete in Deutschland arbeiten?

Bisher galt: Das hängt grundsätzlich von ihrem Aufenthaltsstatus ab. Grundsätzlich braucht jeder Ukrainer einen Aufenthaltstitel, um sich in Deutschland aufhalten zu können.

Aufenthaltstitel sind Visum, Aufenthaltserlaubnis, bestimmte Daueraufenthaltsrechte und besondere Titel, wie Blaue Karte, ICT-Karte usw.

Wegen des politischen Konflikts greifen hier besonders die humanitären Zuwanderungsregelungen, insbesondere der subsidiäre Schutz. Das bedeutet, dass die Menschen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts grundsätzlich nicht arbeiten dürfen. Sie dürfen es aber danach uneingeschränkt, wenn ihr Asylverfahren abgeschlossen ist.

Inzwischen ist allerdings die Massenzustrom-RL 2001/55/EG für vorübergehenden Schutz ukrainischer Staatsangehöriger aktiviert worden, damit sollen die Schutzsuchenden zeitnah in den Bezug von Sozialleistungen kommen und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Wie das genau vom Gesetzgeber ausgestaltet werden wird, ist aktuell noch nicht klar. Wir erwarten erste Hinweise etwa um den 10.03.2022.

Welchen Schutz-Status können Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland bekommen?

Während der Gültigkeit der EU-Massenzustromrichtlinie müssen Geflüchtete aus der Ukraine (unabhängig von ihrer Nationalität) keinen Schutzstatus beantragen. Sie bekommen ohne Einzelfallprüfung Schutz, Zugang zum Sozialsystem (Sozialleistungen und Krankenversicherung) und zum Arbeitsmarkt. Endet die Gültigkeit der Richtlinie, sollen sie nach jetzigem Stand immer noch einen Schutzstatus beantragen können. Das wäre:

Die drei wichtigsten humanitären Schutzrechte sind Asyl nach dem deutschen Grundgesetz, Schutz nach Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiärer Schutz. Asyl und Schutz nach Genfer Flüchtlingskonvention erhalten Personen, die in ihrem Herkunftsland staatliche Verfolgung auf Grund ihrer ethnischen Herkunft, politischen Weltanschauung, Religion, sexuelle Orientierung und andere persönliche Identitätsmerkmale erleiden. Da der Ukraine Konflikt sowohl ein Konflikt zwischen ethnischen Gruppen als auch ein Konflikt auf Grund von politischen Überzeugungen darstellt, kommt für Personen, die deswegen verfolgt werden, Schutz nach Asyl

und Genfer Flüchtlingskonvention in Betracht. Subsidiärer Schutz kommt darüber hinaus für Flüchtlinge vor Krieg und Bürgerkrieg in Betracht.

Sollten Ukrainer den regulären Weg der Zuwanderung wählen – brauchen sie ein Visum? Wie war das vor Inkrafttreten der Richtlinie?

Es bestehen Einreisemöglichkeiten außerhalb von humanitärer Migration. Die Ukraine ist ein so genannter Positivstaat, so dass eine visumsfreie Einreise bis zu 90 Tagen möglich ist. Der visumsfreie Aufenthalt kann nach aktueller Mitteilung des BMI für ukrainische Bürger um weitere 90 Tage verlängert werden. Für einzelne Beschäftigungsformen (z.B. Ferienbeschäftigung für Studierende) kann im visumsfreien Zeitraum einer Beschäftigung nachgegangen werden. Für die übrigen Beschäftigungen ist ein Aufenthaltstitel erforderlich, häufig auch Deutschkenntnisse. Hier hat das BMI für ukrainische Bürger eine Verfahrenserleichterung ermöglicht: Personen können visumsfrei einreisen und bei der deutschen Ausländerbehörde ihres Wohnsitzes eine Aufenthaltserlaubnis für einen Beschäftigungsaufenthalt beantragen, wenn die Voraussetzungen des Beschäftigungsaufenthalts erfüllt sind (z.B. für eine Blaue Karte EU für Akademikerinnen und Akademiker oder Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte). Ukrainische Bürger werden in diesem Fall nicht mehr gezwungen, ein Visumsverfahren nachzuholen. Die Massenzustromrichtlinie erlaubt allerdings einen länger andauernden Aufenthalt und garantiert den Anspruch auf Sozialleistungen.

Können Geflüchtete in den so genannten Engpassberufen eingesetzt werden? Welche Qualifikationen bringen sie mit?

Wir haben noch keine Erkenntnisse über eventuell vorhandene Qualifikationen der Flüchtenden. Grundsätzlich gibt es zwar großen Bedarf an Personen in den so genannten Engpassberufen, z.B. Pflege oder IT. Bevor eine Person aus der Ukraine aber in diesen Berufen hier arbeiten kann, müsste gegebenenfalls erst eine Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses erfolgen bzw. müsste sie eine Qualifikation durchlaufen.

Grundsätzlich ist uns aber wichtig: Wir dürfen nicht zwei Dinge miteinander vermengen. Hier reden wir von ungesteuerter Zuwanderung aus humanitären Gründen, nicht um gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften. Es ist hier nicht das Ziel Fachkräfteengpässe zu lindern, sondern es geht um humanitäre Hilfe.

Haben Geflüchtete Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung?

Mit Inkrafttreten der Massenzustromrichtlinie haben Geflüchtete Anspruch auf Sozialleistungen, eine Krankenversicherung und den Zugang zum Arbeitsmarkt. Wie der Gesetzgeber das genau ausgestaltet, bleibt noch abzuwarten. Wie wissen beispielsweise noch nicht, ob es sich bei den Sozialleistungen um Leistungen nach der AsylBLG oder um Grundsicherung handelt. Bisher -also vor Inkrafttreten der Richtlinie – galt:

Geflüchtete haben dann Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung, wenn ihr Asylverfahren abgeschlossen und ihnen ein Schutzstatus zugesprochen worden ist. Subsidiär Schutzberechtigte müssen außerdem die erste drei Monate ihres Aufenthalts abwarten bevor sie arbeiten dürfen.

Sind Sie auf eine Fluchtwelle vorbereitet?

Wir sind gut aufgestellt. Wir haben in den Jahren 2014 / 2015 umfangreiche Erfahrungen gemacht und Netzwerke mit allen Beteiligten aufgebaut, auf die wir jetzt zurückgreifen können.

Der russische Krieg in der Ukraine kann sich auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt in Deutschland auswirken. Von welchen Auswirkungen gehen Sie aktuell aus?

Wirtschaftliche Auswirkungen können sich unter anderem über Handelsverflechtungen, Energieversorgung, Unsicherheit und Migration ergeben. Es bestehen Risiken, beispielsweise für den direkten und indirekten Handel mit Russland bzw. der Ukraine oder auch für die Lieferung von Produkten und Rohstoffen, wie Palladium aus Russland. Eine größere Rolle für Deutschland spielt die Einfuhr fossiler Brennstoffe aus der Russischen Föderation. Zur Deckung des Gasverbrauchs in Deutschland trug Russland gut zur Hälfte bei, beim Erdöl liegt der Anteil bei gut einem Drittel. Hier bleibt abzuwarten, ob und wie der Bedarf durch Lieferungen aus anderen Ländern kompensiert werden kann.

Die Bedeutung Russlands für die Weltwirtschaft ist in Teilen wie der Energiewirtschaft hoch, insgesamt aber dennoch nur begrenzt. Bei bisher günstigen wirtschaftlichen können wir zwar eine Abschwächung der globalen und deutschen Konjunktur in Folge des Ukraine-Kriegs erwarten. Ein Absturz dürfte aber ausbleiben, solange es zu keiner umfassenden geopolitischen Eskalation oder einer systemischen Wirtschaftskrise kommt.

Die Wirkungen auf den Arbeitsmarkt hängen neben einer möglichen Erhöhung des Arbeitskräfteangebots durch Migration vor allem von den weiteren wirtschaftlichen Folgen ab. Bleiben diese vergleichsweise begrenzt, ist mit keiner starken Beeinträchtigung der Arbeitsmarktentwicklung zu rechnen.

Wenn es dazu kommt, wie können Sie Betriebe unterstützen?

Wenn es beispielsweise zu Lieferengpässen kommen sollte, können wir bei einem Arbeitsausfall mit Kurzarbeitergeld unterstützen.

Das Innenministerium schließt auch Cyberangriffe auf Deutschland nicht aus. Stellen Sie das für die BA fest?

Die aktuelle Bewertung des nationalen IT-Krisenreaktionszentrum des BSI sieht zwar aktuell keine geänderte Gefährdung für deutsche Stellen, rät aber zur erhöhten Wachsamkeit und Reaktionsbereitschaft.

Die BA-IT-Systeme werden aktuell durch unsere IT-Sicherheitseinrichtungen noch stärker auf Anzeichen von Bedrohungen der Cybersicherheit überwacht. Außerdem erfolgt ein permanenter Informationsaustausch mit dem BSI sowie mit weiteren IT-Sicherheitsorganisationen aus der Wirtschaft und anderen Institutionen.

Die BA prüft kontinuierlich Sicherheits- und Abwehrmaßnahmen zum Erhalt und Erhöhung des IT-Sicherheitsniveaus, erweitert diese gegebenenfalls bzw. passt sie an.

Weitere Informationen des IAB zum Thema:

Ukraine und der Arbeitsmarkt / die Wirtschaft

<https://www.iab-forum.de/bedeutung-des-ukraine-kriegs-fuer-wirtschaft-und-arbeitsmarkt-in-deutschland/>

und

Ukraine und die eventuell resultierende Migration

<https://doku.iab.de/forschungsbericht/2022/fb0222.pdf>